

Abg. v. Mayer: Gegen den §. habe ich kein Bedenken; denn er ist zweckmäßig, wohl aber, was den Zusatz der I. Kammer betrifft, kann ich mich damit nicht einverstehen, und zwar aus den Gründen, aus welchen ich mich gegen den Schlusssatz des §. 8. erklärt habe. Warum will man die Rechtskraft bei einzelnen Punkten eintreten lassen, so lange noch Recurs ergriffen ist? Es können dadurch oft Erörterungen und Gründe abgeschnitten werden, welche für die weitere Entscheidung von Wichtigkeit sein können. Ich finde das um so unnöthiger, weil dadurch bewirkt wird, daß, so oft eine Entscheidung gegeben wird, immer der Recurs gegen die ganze Entscheidung ergriffen werden wird. Was soll also dadurch gewonnen werden? Man verweiltläufigt die Sache, man bringt Gegenstände herein, an deren Erörterung man gar nicht gedacht hätte, wenn nicht die Furcht vor der Rechtskraft gegen die gesammte Entscheidung Recurs einzulegen gezwungen hätte. Es könnte vielleicht ein Recurs wegen des Punctes 1) ergriffen werden, und eine reformatorische Entscheidung kann nur zuweilen Veranlassung werden, daß er auch wegen des Punctes 2) einen Recurs nehmen muß, der früher nicht nöthig war, aber nun durch den Zusammenhang mit der neuen Entscheidung sich erforderlich macht. Ich halte daher den Zusatz für eine unnöthige Beschränkung und glaube, es dürfte bei dem Gesetzentwurfe zu belassen sein.

Abg. Sachse: Ich würde auch für den Gesetzentwurf mich erklären, wenn man der Ansicht nicht sein will, daß man dem Appellanten eine Deduction seiner Appellation noch nachläßt. Es ist das Verfahren, was im Mandat vom 15. März 1822 vorgeschrieben ist, aber es führt hier zu noch weiterer Ausführung; und ein solcher Administrativjustizproceß kann 2 — 3 Jahre dauern. Es ist auch der Zusatz nicht nöthig, da die Behörde die Appellation immer wieder anstellen kann, wenn der Appellant mit einer Schrift einkommt. Bei dem Civilproceßverfahren darf der Appellant mit der Deduction nicht mehr nachkommen; allein bei der Administrativ-Justiz hat er noch Zeit, beizubringen, was er unterlassen hat, und kann noch in der Recursinstanz deduciren.

Abg. Atenstädt: Ich sollte meinen, die Deputation wäre ihrer Ansicht ganz treu geblieben, und nachdem die Kammer über §. 13. entschieden hat, so scheint mir, daß über diesen Punct kein Streit mehr obwalten könne. Der §. 13. enthält eine allgemeine Bestimmung und was im Allgemeinen gesagt ist, muß doch auch in seinen speciellen Theilen Anwendung finden. Es scheint mir der Antrag wirklich zu weit zu gehen.

Abg. Eisenstuck: Ich stimme mit dem überein, was ein Abg. so eben vor mir sprach; und bemerke, daß die Deutung, welche der Abg. v. Mayer dem Gesetze giebt, wirklich zu weit geht. Ganz derselbe Grund, welcher ihn bestimmte, den Grundsatz aufzustellen, daß das Zwischenerkenntniß nicht rechtskräftig werden soll, soll auch dafür sprechen, daß gar nichts rechtskräftig werde, so daß es in infinitum fortgeht. Das ist zu weit gegangen. Ich muß bemerken, daß man in einem großen Irrthume ist, wenn man die Verhandlungsmaxime des-

wegen wünschenswerth findet, weil sie einen größern Spielraum gewährt. Ich habe in Preußen bemerkt, daß in einer Sache 17 Instructionsformeln statt gefunden haben, während bei uns nur eine statt fand. Das ist die Folge, wenn man nichts an eine Frist bindet, und was das Mandat von 1822 betrifft, so meine ich, daß dessen Bestimmungen auch hier eintreten müssen. Man muß doch den Rechtsschutz beiden Theilen gewähren, und ich sehe nicht ein, warum eine Parthei durch die andere gefährdet werden soll. Ich glaube, gerade in Administrativjustizsachen muß eine Regelmäßigkeit statt finden. Wenn übrigens die Stelle nicht darin gestanden hätte, so würde sich die Sache von selbst verstanden haben: denn wenn ausgesprochen ist, die Entscheidung wird rechtskräftig, so muß das, was im Allgemeinen ausgesprochen ist, auch in den einzelnen Punkten statt finden. Wenn gesagt worden, es würde der Recurs vervielfältigt, so glaube ich das nicht, denn nur der, welcher sich wirklich beschwert fühlt, wird den Recurs ergreifen.

Vizepräsident: Ich bin ganz der Ansicht, was der Abg. gesprochen hat, und Weitläufigkeiten sehe ich nicht herbeigeführt, da Deductionschriften nicht eingereicht werden müssen, sondern nur nachgelassen sind.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Ich muß der Ansicht des Abg., welcher zuletzt gesprochen hat, ganz beitreten, denn es scheint mir, wie der Abg. aus Dresden bemerkt hat, daß es keinem Zweifel unterliege, es müsse der Grundsatz der Rechtskraft auch in den einzelnen Theilen angenommen werden, wenn man ihn einmal im Allgemeinen angenommen hat. Ich glaube, es hat auch die andere Parthei ein Recht darauf, und es würde ein Eingriff in dieses Recht sein, wenn man diesen Grundsatz wegnehmen wollte. In so fern 2 Partheien gegenüber stehen und der Richter fällt ein Urtheil zu Ungunsten der einen Parthei, und wenn diese den Recurs ergreift, so erwächst dadurch dem andern Theile ein eben so vollkommenes und unbestreitbares Recht, sich gegen den Recurs zu schützen, und ich weiß nicht, wie man bestimmen wollte, daß der Recurs einseitig ausgeführt werden könne. Aus diesem Grunde scheint mir, daß auch die theilweise Entscheidung angenommen werden müsse. —

Der Präsident richtet an die Kammer hierauf die Fragen: 1) Wird der §. unverändert angenommen? Ein stimmig bejahet. 2) Soll der Zusatz hinzugefügt werden? Wird gegen 5 Stimmen bejahet.

Zu §. 16. (s. dens. a. a. D.) bemerkt die Deputation:

Die I. Kammer hat auf den Vorschlag ihrer Deputation vier verschiedene Zusätze und Veränderungen beschlossen, und nach beendigter Berathung über den §. 20. die Fassung angenommen. Nach solcher soll 1) dem Recurrenten nach Ablauf des Decendii noch eine vierzehntägige Frist zu Rechtfertigung seines Rechtsmittels eingeräumt werden, nach deren Ablauf dem Gegner binnen 3 Tagen die Eingabe des Recurrenten oder das betreffende Protocoll zugestellt werden soll; 2) die im Gesetzentwurfe vorausgesetzte zweimalige Entscheidung der Mittelbehörde soll nur dann statt haben, wenn diese Behörde in erster Instanz erkannt hat; 3) diese anderweite Beschlussfassung der Mittelbehörde soll jedoch aber auch dann wegfallen, wenn die Par-